

# Friedhofsgebührensatzung

FGS

## des Marktes Pfeffenhausen

vom 01.10.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Pfeffenhausen folgende Satzung:

### § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5),

### § 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- a) eine Einzelgrabstätte ..... 32,00 €,
  - b) eine Doppelgrabstätte ..... 63,00 €,
  - c) eine Familiengrabstätte (3-stellig) ..... 94,00 €,
  - d) eine Familiengrabstätte (4-stellig) ..... 126,00 €,
  - e) eine Familiengrabstätte (7-stellig) ..... 220,00 €,
  - f) eine Urnenerdgrabstätte ..... 33,00 €,
  - g) eine Urnenerdgrabstätte im Grabfeld anonym ..... 14,00 €,
  - h) eine Rosengrabstätte (Urne) ..... 47,00 €.
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5, 10 oder 15 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

## § 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes beträgt ..... 85,00 €. pro angefangenem Benutzungstag
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes bei Kindern beträgt pro angefangenem Benutzungstag ..... 42,00 €.
- (3) Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes bei Urnen beträgt pro angefangenem Benutzungstag ..... 64,00 €.
- (4) Die Grundgebühr zur Abwicklung der Bestattung (Bestattungsgrundgebühr) beträgt ..... 69,00 €.
- (5) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabs beträgt
  - a) bei einer Beerdigung Höherlegung ..... 132,94 €,
  - b) bei einer Beerdigung Tieferlegung ..... 148,27 €,
  - c) Kinder bis 10 Jahre hälftiger Preis ..... 74,14 €,
  - d) Träger bei Beerdigung je Träger ..... 28,12 €,
  - e) Verfüllen des Grabs / prov. Grabhügel anlegen ..... 20,45 €.
- (6) Die Gebühr für den Kühlsarkophag beträgt pro angefangenem Tag ..... 33,00 €.
- (7) Die Gebühr für den Transport des Sarges auf dem Friedhof einschließlich Sargträger beträgt ..... 112,48 €.
- (8) Die Gebühr für den Leichenwärterdienst ..... 40,90 €.
- (9) Die Gebühr für den Transport der Urne auf dem Friedhof beträgt ..... 28,12 €.
- (10) Die Gebühr für die Beisetzung der Urne beträgt ..... 76,69 €.
- (11) Die Gebühr bei der Ausgrabung einer Leiche beträgt ..... 153,39 €.

## § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung des Marktes Pfeffenhausen vom 01.01.2024 außer Kraft.

Pfeffenhausen, 11.09.2024

Hölzl, 1. Bürgermeister

